



Dies ist eine PDF-Datei. Um die darauf befindlichen Links zu nutzen, gehen Sie bitte direkt auf die Seiten des Bundesamtes, s.o. <http://www.bvl.bund.de>

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

- [Regelungsbereich der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006](#)
- [Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006](#)
- [Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs der Gemeinschaftsliste der EU-Kommission](#)
- [Ergänzung der Gemeinschaftsliste nach Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 und Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006 um Angaben mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen](#)
- [Einzelzulassungsverfahren von gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne des Artikels 14 der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006 gemäß den Artikeln 15 ff. der Verordnung](#)
- [Antragsverfahren nach Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006](#)
- [Aufgaben des BVL als national zuständige Behörde im Sinne der Verordnung \(EG\) Nr.1924/2006](#)

In den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten bis vor nicht allzu langer Zeit die unterschiedlichsten nationalen Regelungen den Umgang mit freiwilligen werbebezogenen Angaben auf Lebensmitteln. Diesen europaweit uneinheitlichen Regelungen sollte mit der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 12, 18.01.2007) (im Folgenden kurz „Verordnung“) abgeholfen werden. Die Verordnung ist seit dem 19. Januar 2007 in Kraft und gilt seit dem 01. Juli 2007 als unmittelbar anwendbares Recht.

Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Die Verordnung dient der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder Werbung für Lebensmittel. Sie trägt in hohem Maße zum Verbraucherschutz bei und sorgt dafür, dass jede freiwillige Angabe auf einem Lebensmittel innerhalb der Länder der EU eindeutig, präzise und begründet ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, fundierte und sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Die Verordnung hat außerdem die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs sowie die Förderung und den Schutz von Innovationen im Bereich der Lebensmittel zum Ziel.

Nach den Begriffsbestimmungen der genannten Verordnung ist

- eine „Angabe“ jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt,
- eine „gesundheitsbezogene Angabe“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht,
- eine „Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt.

Für gesundheitsbezogene Angaben gilt gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung das so genannte „Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt“. Danach sind gesundheitsbezogene Angaben grundsätzlich verboten, wie es auch ausdrücklich in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG bestimmt wird, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen

des Kapitels II der Verordnung und den speziellen Anforderungen des Kapitel IV der Verordnung entsprechen, gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung aufgenommen wurden. Dabei sehen die Verordnungsgeber unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Zulassung von „Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos“ und „Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ einerseits (vgl. Artikel 14 der Verordnung) sowie für „andere gesundheitsbezogene Angaben als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ andererseits (vgl. Artikel 13 der Verordnung) vor. Erstgenannte Angaben unterliegen zwingend einem Einzelzulassungsverfahren, das in den Artikeln 15, 16, 17 und 19 der Verordnung näher definiert wird, (vgl. Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung). Die letztgenannten Angaben erlangen durch die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung eine Zulassung. Angaben, die in dieser Liste nicht enthalten sind, da sie auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruhen und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthalten, können im beschleunigten Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung eine Zulassung erlangen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

Ferner können Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung für allgemeine Bezeichnungen, die traditionell zur Angabe einer Eigenschaft einer Kategorie von Lebensmitteln oder Getränken verwendet werden, und auf Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hindeuten könnten, wie „Rachenpastillen“ oder „Magenbitter“, auf Antrag bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaates, in Deutschland gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVLÄÜV) vom 4. Juni 2008, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), eine Ausnahme für diese traditionellen Produktbezeichnungen erlangen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

Mit der Verordnung (EG) Nr. 107/2008 vom 15. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 hat die Kommission bestimmte Befugnisse für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erhalten, z. B. Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und die Werbung für Lebensmittel zu erlassen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

Ebenfalls vom 15. Januar 2008 stammt die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Mit dieser Änderungsverordnung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass vor In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits Produkte auf dem Markt waren, die Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern enthielten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

Mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 353/2008 der Kommission vom 18. April 2008 wurden Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 festgelegt. Weitere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

Bei der praktischen Anwendung der Verordnung traten wiederholt Fragen auf. Deshalb wurden die Leitlinien für die Umsetzung der Verordnung Nr. 1924/2006 (Guidance on the implementation of regulation N° 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods conclusions of the standing committee on the food chain and animal health) abgefasst. Mit Hilfe dieser [Leitlinien](#) soll ein besseres Verständnis sowie die korrekte und einheitliche Anwendung der Verordnung durch die betroffenen Kreise sichergestellt werden.

[nach oben](#)

Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung sieht das Erstellen einer Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben bis spätestens 31. Januar 2010 durch die Europäische Kommission vor. Sinn und Zweck der Gemeinschaftsliste ist es, die bisher unzweifelhaft zulässigen Angaben, die keiner erneuten Zulassung bedürfen, aber dennoch einer Prüfung durch die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unterzogen werden sollen, in einer Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben zu sammeln.

Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung definiert als „gesundheitsbezogene Angabe“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung sieht ein grundsätzliches Verbot gesundheitsbezogener Angaben vor, sofern diese nicht den rechtlichen Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung mit Ausnahme der Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos und die Entwicklung und Gesundheit von Kindern für die Verabschiedung der Gemeinschaftsliste mit zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben zuständig. Bei der Festlegung der Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung ist die Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen und die Konsultation der einzelnen Mitgliedstaaten wesentlich. Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten der

Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung (31. Januar 2008) nationale Listen von gesundheitsbezogenen Angaben, die sich weder auf die Reduzierung eines Krankheitsrisikos noch auf die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beziehen dürfen, zusammen mit den für sie geltenden Bedingungen für die Verwendung und mit Hinweisen auf die entsprechende wissenschaftliche Absicherung vorlegen sollten. Die Listen der einzelnen Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaftsliste aufgehen, die nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung nach Anhörung der EFSA von der Kommission drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet werden soll.

Durch dieses mehrstufige Verfahren soll sichergestellt werden, dass die in den Mitgliedstaaten momentan als rechtmäßig verwendbar eingestuften Angaben zur Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen, entsprechende Angaben zu psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen sowie Angaben über schlank machende oder gewichtskontrollierende Eigenschaften des Lebensmittels oder über die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder über eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels, die sich auf allgemein anerkannte Daten stützen und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden, in der Gemeinschaftsliste berücksichtigt werden.

Für die Erstellung einer deutschen Liste nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 war das BVL zuständig. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Insgesamt erhielt die Europäische Kommission ca. 44.000 Vorschläge für gesundheitsbezogene Angaben aus den Mitgliedstaaten. Die Vorschläge aus den einzelnen nationalen Listen nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung wurden von der Europäischen Kommission geordnet nach einzelnen Stoffgruppen und Zusammenhängen in einer konsolidierten Liste mit 4.185 gesundheitsbezogenen Angaben zusammengefasst. Diese Liste wurde zusammen mit einem Arbeitsauftrag an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt, die eine wissenschaftliche Bewertung dieser gesundheitsbezogenen Angaben vornehmen soll. Zuvor wurde den Mitgliedstaaten und Verbänden der Lebensmittelwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, zum Entwurf der konsolidierten Liste Stellung zu nehmen. Die von der EFSA fortwährend aktualisierten Informationen zur wissenschaftlichen Bewertung finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs der Gemeinschaftsliste der EU-Kommission

Die Liste befindet sich weiterhin in Bearbeitung durch die EU-Kommission, Änderungen durch die EU-Kommission sind jederzeit möglich. Sie finden [hier](#) die jeweils aktuelle Version der Liste.

Kommentare zu den Angaben im Entwurf der Teil-Liste für gesundheitsbezogene Angaben nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 können in der Excel-Tabelle "vorläufiger Entwurf der EU-Kommission der Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 der Verordnung (EG) 1924_2006" in der Spalte "Comments" (Spalte P) eingetragen werden. Die kommentierte Liste kann per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden:

E-Mail: healthclaims@bvl.bund.de

[nach oben](#)

Ergänzung der Gemeinschaftsliste nach Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 und Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 um Angaben mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen

Bis zum 31. Januar 2010 soll die Gemeinschaftsliste gesundheitsbezogener Angaben im Sinne von Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung durch die Europäische Kommission verabschiedet werden. Die Gemeinschaftsliste ist mit ihrer Verabschiedung durch die Kommission nicht als abschließend und damit statisch anzusehen. Eine Ergänzung der Gemeinschaftsliste kann jederzeit vorgenommen werden. Artikel 18 der Verordnung regelt die Möglichkeit für Lebensmittelunternehmen, die eine gesundheitsbezogene Angabe zu verwenden beabsichtigen, die nicht in der in Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung vorgesehenen Gemeinschaftsliste aufgeführt ist, die Aufnahme dieser Angabe in die Gemeinschaftsliste in einem beschleunigten Verfahren zu beantragen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[nach oben](#)

Einzelzulassungsverfahren von gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gemäß den Artikeln 15 ff. der

Verordnung

Die Verordnung regelt außerdem das Zulassungsverfahren für gesundheitsbezogene Angaben nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung. Dies sind Angaben, in denen ein Lebensmittel damit beworben wird, dass es entweder bestimmte Krankheitsrisiken verringert oder positive Wirkungen auf die Entwicklung und Gesundheit von Kindern hat. Für diese Angaben sieht die Verordnung Einzelzulassungsverfahren nach den Artikeln 15 ff. der Verordnung vor. Eine Zulassung dieser Angaben erfolgt daher nicht über die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Das BVL ist die national zuständige Behörde für die Entgegennahme entsprechender Anträge auf Zulassung nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung.

[nach oben](#)

Antragsverfahren nach Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

In der Europäischen Union sind Produkte mit traditionellen Bezeichnungen in Verkehr. Diese sollten aufgrund der Inkraftsetzung der Verordnung nicht vom Markt genommen werden müssen. Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber in die Verordnung eine Ausnahmeregelung für Produkte mit traditionellen Bezeichnungen aufgenommen.

Nach Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung können Lebensmittelunternehmer eine Ausnahme für traditionelle Produktbezeichnungen, die als gesundheitsbezogene Angabe verstanden werden können wie „Rachenpastillen“ oder „Magenbitter“, vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Abs. 3 der Verordnung erlangen. Hierzu bedarf es eines Antrages bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaates - in Deutschland beim BVL. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[nach oben](#)

Aufgaben des BVL als national zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1924/2006

Anträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind in den Mitgliedstaaten bei den national zuständigen Behörden einzureichen. In Deutschland ist die zuständige Behörde das BVL.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat aufgrund des § 65 Satz 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Regelung des § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVLÄÜV) vom 4. Juni 2008 festgelegt, dass das BVL zuständige nationale Behörde für die Entgegennahme der Anträge nach Artikel 1 Abs. 4 Satz 2, Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in der jeweils geltenden Fassung ist. Vor dieser Verordnung bestand für die Entgegennahme und Bearbeitung der Vorschläge für die nationale Liste im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung eine Beauftragung des BVL durch das BMELV ab.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gemäß der Beauftragung und nach der BVLÄÜV ist das BVL auch innerhalb der entsprechenden Verfahren gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung berechtigt ist, vom Antragsteller den jeweiligen Antrag ergänzende Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist anzufordern.

Weitere Informationen

- [Verfahrensablauf](#)
-

Weitere Informationen

- [Verfahrensablauf](#)
-

Links und Dokumente

- [Fragen und Antworten zu Nährwertprofilen und Health Claims \(Quelle: BfR\)](#)

- [Informationen des BfR zu Health Claims](#)
 - [Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln \(BMELV\)](#)
 - [allg. Hinweise zur Antragstellung \(PDF, 31 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit \(EFSA\): NDA - Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben -](#)
 - [Health & Nutrition Claims - European Commission](#)
 - [Register mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben](#)
 - [Vorläufiger Entwurf der EU-Kommission der Gemeinschaftsliste nach Artikel 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006 vom 18.07.2011 \(xls, 721 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
-

Kontakt für Ihre Fragen

- healthclaims@bvl.bund.de
-

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, Verordnung \(EG\) Nr. 1924/2006 \(PDF, 140 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Änderungsverordnung \(EG\) Nr. 107/2008 \(PDF, 81 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Änderungsverordnung \(EG\) Nr. 109/2008 \(PDF, 73 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 353/2008 \(PDF, 57 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Guidance on the Implementation of Regulation N° 1924/2006 on Nutrition and Health Claims made on food of the Standing Committee on the Food Chain and Animal Health \(PDF, 188 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [BVL-Aufgaben- übertragungsverordnung - BVLAÜV \(PDF, 42 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
-

Formulare

- [Format for Applications Part 1 - 4 \(doc, 197 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Format for Applications Appendix A \(doc, 202 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Format for Applications Appendix B \(doc, 95 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
 - [Format for Applications Appedices C - I \(doc, 426 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
-